



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2015

Nr. 12/2015

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg	145
Bekanntmachung über die Auslegung einer Prüfungsmitteilung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG -)	145
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015 und 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015	145
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeburg	146
Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2015	146
Redaktionelle Korrektur der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst vom 02.04.2001	147
II. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst	149
Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Lüdersfeld/Vornhagen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB)	149
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“ OT Wilhelmsdorf	149
Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 4 "An der Wilhelm-Busch-Schule" – 3. Änderung –	150
Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 5 "Am Abtskamp" – 2. Änderung –	150
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015	150
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015	151
Satzung des Flecken Lauenau über die Aufhebung der Satzung der „Josef-Hauke-Stiftung“	151
Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 5. Änderung	151
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes; Erweiterung „Lindenweg“ Auhagen/Sachsenhagen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB	152
Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenhagen	152

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften 154

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen 154

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Lüdersfeld/Vornhagen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB)
- 2 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“ OT Wilhelmsdorf
- 3 zu: Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 4 "An der Wilhelm-Busch-Schule" – 3. Änderung –
- 4 zu: Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 5 "Am Abtskamp" – 2. Änderung –
- 5 zu: Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 5. Änderung
- 6 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes; Erweiterung „Lindenweg“ Auhagen/Sachsenhagen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB
- 7 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Hinweis der Amtsblattstelle:

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2015 wird am 30.12.2015 ausgegeben.
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2015 beigelegt sein.
Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am 23.12.2015 bei der Amtsblattstelle vorliegen (unterzeichnete Ausfertigung und Datei) – andernfalls nach vorheriger Absprache.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt sowie der Betriebsleitung uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, den Jahresverlust 2014 in Höhe 7.590.964,71 € in den Verlustvortrag einzustellen und gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auszugleichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC PricewaterhouseCoopers hat als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2014 durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

2014 – PWC PricewaterhouseCoopers am 20. Mai 2015

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Betriebsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist unter Berücksichtigung der Absicherung durch den Landkreis gemäß § 12 (1) der EigBetrVO (Nds.) nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird mit Verweis auf strukturelle Defizite nicht wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für 7 Werktage (außer samstags) nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Gebäude des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg, an der Pforte Virchowstr. 5, 31737 Rinteln, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadthagen, den 15.09.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung

über die Auslegung einer Prüfungsmittelteilung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG -).

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 24.04. bis 08.05.2014 eine überörtliche Prüfung über die „Aus-schöpfung des Gebührenpotenzials in der Abfallwirtschaft“ durchgeführt. Die nach § 5 Abs. 1 NKPG vorgeschriebene Unter-richtung des Kreistages des Landkreises Schaumburg über den wesentlichen Inhalt der Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes ist am 06.10.2015 erfolgt.

Der Prüfbericht liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekannt-machung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreis-haus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 03.11.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 06.10.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung be-schlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan ge-ändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2015 unverändert.

Die §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung 2015 bleiben unverändert.

Stadthagen, 06.10.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher fest- gesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	(Euro)	(Euro)	(Euro)
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	291.207.900	0	291.207.900
ordentliche Aufwendun- gen	303.868.200	0	303.868.200
außerordentliche Er- träge	0	0	0
außerordentliche Auf- wendungen	0	0	0
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstät- tigkeit	288.440.000	0	288.440.000
Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstät- tigkeit	292.527.100	0	292.527.100
Einzahlungen für Inves- titionstätigkeit	7.510.200	0	7.510.200
Auszahlungen für In- vestitionstätigkeit	15.601.000	2.800.000	18.401.000
Einzahlungen für Finan- zierungstätigkeit	8.090.800	2.800.000	10.890.800
Auszahlungen für Fi- nanzierungstätigkeit	3.992.400	0	3.992.400
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Ein- zahlungen des Finanz- haushalts	304.041.000	2.800.000	306.841.000
Gesamtbetrag der Aus- zahlungen des Finanz- haushalts	312.120.500	2.800.000	314.920.500

Die Wirtschaftspläne werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.090.800 Euro um 2.800.000 Euro erhöht und damit auf 10.890.800 Euro neu festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3 - 6

Keine Änderung.

Stadthagen, den 07.10.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung der 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Von der 1. Nachtragshaushaltssatzung hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 09.10.2015 - Az.: 32.18/10302-257 (2015) - Kenntnis genommen. Eine Genehmigung war nicht erforderlich.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.10.2015 - Az.: 32.18/10302-257 (2015) - erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Stellenplan und die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan liegen gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 17.11.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

In den § 1 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

Die Parkgebühr für eine Monatskarte beträgt 25,00 €. Die Monatskarte wird ausschließlich für die öffentlichen Parkplätze Dr.-Witte-Platz, Stadtkirche und Parkpalette angeboten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2015. in Kraft.

Bückeburg, den 28.09.2015.

Brombach
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 01.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.834.800,- €	2.100,- €		5.836.900,- €
ordentliche Aufwendungen	5.834.800,- €	102.900,- €		5.937.700,- €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.572.100,- €	2.100,- €		5.574.200,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.143.700,- €	127.900,- €		5.271.600,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.000,- €	65.000,- €		140.000,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.800,- €	93.900,- €		595.700,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.000,- €	154.700,- €		381.700,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.600,- €			228.600,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.874.100,- €	221.800,- €		6.095.900,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.874.100,- €	221.800,- €		6.095.900,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 227.000,- € um 154.700,- € erhöht und damit auf 381.700,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 01.10.2015

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 27.10.2015 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.12.2015 bis zum 15.12.2015 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, den 02.11.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

Redaktionelle Korrektur der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst vom 02.04.2001

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001/ Nr. 13 vom 20.06.2001 auf Seite 325 bis 327 veröffentlichte Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst wird nochmals veröffentlicht, da die Verweise auf andere Paragraphen teilweise fehlerhaft waren.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 02.04.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihnen Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin / dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	90,00 DM bzw.	46,00 Euro
b) für den zweiten Hund	144,00 DM bzw.	74,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	196,00 DM bzw.	101,00 Euro
d) für den ersten Kampfhund	720,00 DM bzw.	369,00 Euro
e) für den zweiten Kampfhund	1.296,00 DM bzw.	663,00 Euro
f) für jeden weiteren Kampfhund	1.764,00 DM bzw.	902,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

1. Bullterrier,
2. Pitt Bull Terrier,
3. Bullmastiff,
4. Dogo Argentino,
5. Fila Brasileiro,
6. Kaukasischer Owtscharka,
7. American Staffordshire Terrier,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Staffordshire Bullterrier
12. Tosa-Inu,
13. Römischer Kampfhund,
14. Chinesischer Kampfhund,
15. Bandog,
16. Dogue Bordeaux,
17. Bulldog,
18. Dobermann
19. Rottweiler,
20. Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 19.

(4) Als Kreuzungen gelten Hunde, bei denen ein Elternteil den genannten Rassen des Abs. 3 Nr. 1 bis 19 angehören. Die Abstammung der Hunde ist vom Hundehalter zu belegen. Hunde, bei denen der Phänotyp eines der im Absatz 3 genannten Rassen überwiegt oder deutlich hervortritt, sind als Kreuzungen dieser Rassen einzustufen. In Zweifelsfällen hat der Hundehalter von Züchtlern eigener Zuchtverbände eine schriftliche Beurteilung einzuholen.

(5) Für Hunde des Absatzes 3 gelten nicht die Bestimmungen des Absatzes 2 und der §§ 4 (Steuerbefreiung), 5 (Steuerermäßigung) und 6 (Zwingersteuer) dieser Satzung.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.
- Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbekanntgebendes fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahrsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem

Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hund und deren Halter Auskunft zu erteilen (§11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM bzw. 10.225,83 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Die in § 3 in Euro ausgewiesenen Beträge jedoch erst mit Wirkung vom 01.01.2002. Die Hundesteuersatzung vom 17.10.1989, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.07.1997 tritt mit der Veröffentlichung der Hundesteuersatzung vom 02.04.2001 außer Kraft.

Lindhorst, den 02.04.2001
Der Bürgermeister
Reuther

31698 Lindhorst, den 18.11.2015

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

II. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 11.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	180,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	400,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	800,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,00 Euro

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Lindhorst, den 18.11.2015

Jens Schwedhelm Hans-Otto Blume
Gemeindedirektor Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld

Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Lüdersfeld/Vornhagen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 die Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Lüdersfeld/Vornhagen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Lüdersfeld/Vornhagen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit

des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Lüdersfeld/Vornhagen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 19.11.2015

Schröder
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“ OT Wilhelmsdorf

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“, OT Wilhelmsdorf, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“, OT Wilhelmsdorf, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“, OT Wilhelmsdorf, nebst Begründung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 25.09.2015

Sandmann
Bürgermeister

**Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl
Bebauungsplan Nr. 4 "An der Wilhelm-Busch-Schule"
– 3. Änderung –**

Der Rat des Flecken Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 15. September 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „An der Wilhelm-Busch-Schule“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) –mit geänderter örtlicher Bauvorschrift - als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der 3. **Bebauungsplan-Änderung** geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.
(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 3 beigefügt)

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „An der Wilhelm-Busch-Schule“ –einschl. örtlicher Bauvorschrift -und die Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 3. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wiedensahl, den 12.11.2015

Adam
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl
Bebauungsplan Nr. 5 "Am Abtskamp"
– 2. Änderung –**

Der Rat des Flecken Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 15. September 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Abtskamp“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der 2. **Bebauungsplan-Änderung** geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.
(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 4 beigefügt)

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Am Abtskamp“ und die Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wiedensahl, den 13.11.2015

Adam
Gemeindedirektor

**I
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der
Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 13.10.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.263.200	677.700	60.000	3.880.900
ordentliche Aufwendungen	3.263.200	653.300	35.600	3.880.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.064.400	645.000	45.200	3.664.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.129.800	275.200	19.400	3.385.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000	6.500	0	41.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	415.000	556.400	0	971.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700	0	0	1.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.101.100	651.500	45.200	3.707.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.544.800	831.600	19.400	4.357.000

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, 13.10.2015

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.11.2015, Az 20 14 10/51 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 18. November 2015

Köritz
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 14.10.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.810.800	104.800	148.300	4.767.300
ordentliche Aufwendungen	4.901.400	169.100	303.200	4.767.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.386.800	101.200	56.800	4.431.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.100.300	159.700	63.600	4.196.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	320.400	800	20.500	300.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.000	0	0	67.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.100	0	0	42.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.453.800	101.200	56.800	4.498.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.462.800	160.500	84.100	4.539.200

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 15.10.2015

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02. November 2015, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 10.11.2015

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Satzung des Flecken Lauenau über die Aufhebung der Satzung der „Josef-Hauke-Stiftung“

Aufgrund der §§ 10 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2015 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 21.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Flecken Lauenau der „Josef-Hauke-Stiftung“ in der Fassung vom 16.12.2009 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 14. Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenau, den 18.11.2015

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

**Bauleitplanung Gemeinde Pohle
Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 5. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 28. Sept. 2015 den Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 5. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Pohle, Flur 4. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 66/5, 67/2, 65/5 und 67/1.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 5 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 05.11.2015

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Bock

Samtgemeinde Sachsenhagen
31558 Hagenburg, den 17.11.2015
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: I/Ha-Mü.

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Lindenweg“ Auhagen/Sachsenhagen Bekanntmachung gem. § 6 BauGB

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 26.10.2015 (Az.: 63/20/01354/2015) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der ca. 0,77 ha große Erweiterungsbereich liegt im Osten der Gemarkung Sachsenhagen und grenzt an den nordwestlichen Siedlungsrand von Auhagen. Er schließt an das bereits bestehende Wohngebiet in Auhagen an und wird über bestehende angrenzende öffentliche Verkehrsflächen zur Gemeinde Auhagen erschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 6 beigefügt)

Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann in der Samtgemeindeverwaltung, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen wirksam.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sachsenhagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Hagenburg, den 17.11.2015

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

Hundesteuersatzung der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und §§ 1, 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 400,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 d) dieser Satzung sind solche, die nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten aussch. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zucht-tiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des **Monats**, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit **dem Ersten des Monats**, in dem der Zuzug erfolgt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hunde-Steuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachungen nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Sachsenhagen, 19.11.2015

Stadt Sachsenhagen

Der Stadtdirektor
Jörn Wedemeier

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen
Bebauungsplan Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen" einschl.
örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 den Bebauungsplan Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 155 als Anlage 7 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen", einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 20.11.2015

Der Stadtdirektor
Wedemeier

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBL, S. 434) und §§ 1, 2, 3 des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBL 186), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) für den ersten Hund | 55,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschl. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des **Monats**, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit **dem Ersten des Monats**, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4

ist nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hunde-Steuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachungen nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wölpinghausen, 17.11.2015

Gemeinde Wölpinghausen

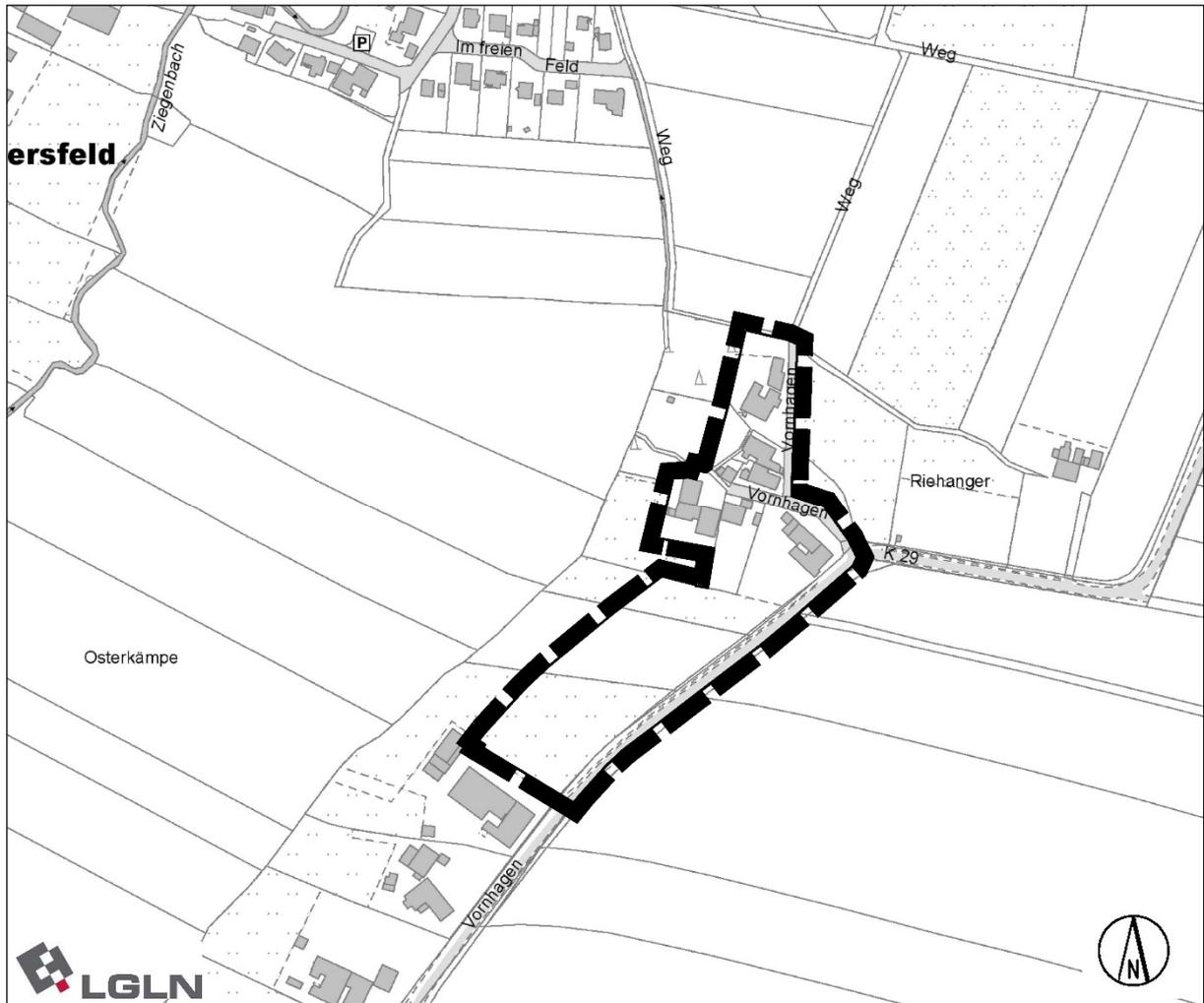
Der Gemeindedirektor
Jörn Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Lüdersfeld/Vornhagen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB)
(Amtsblatt Seite 149)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Große Loh und Zum Kanal“ OT
Wilhelmsdorf**
(Amtsblatt Seite 149)

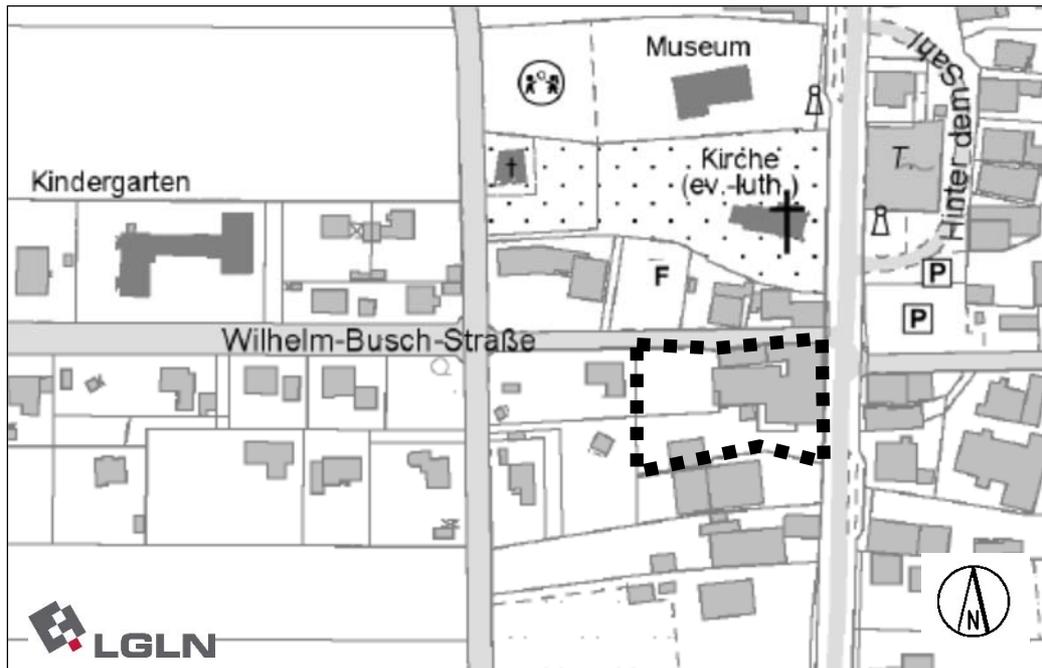


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 4 "An der Wilhelm-Busch-Schule" – 3. Änderung –
(Amtsblatt Seite 150)

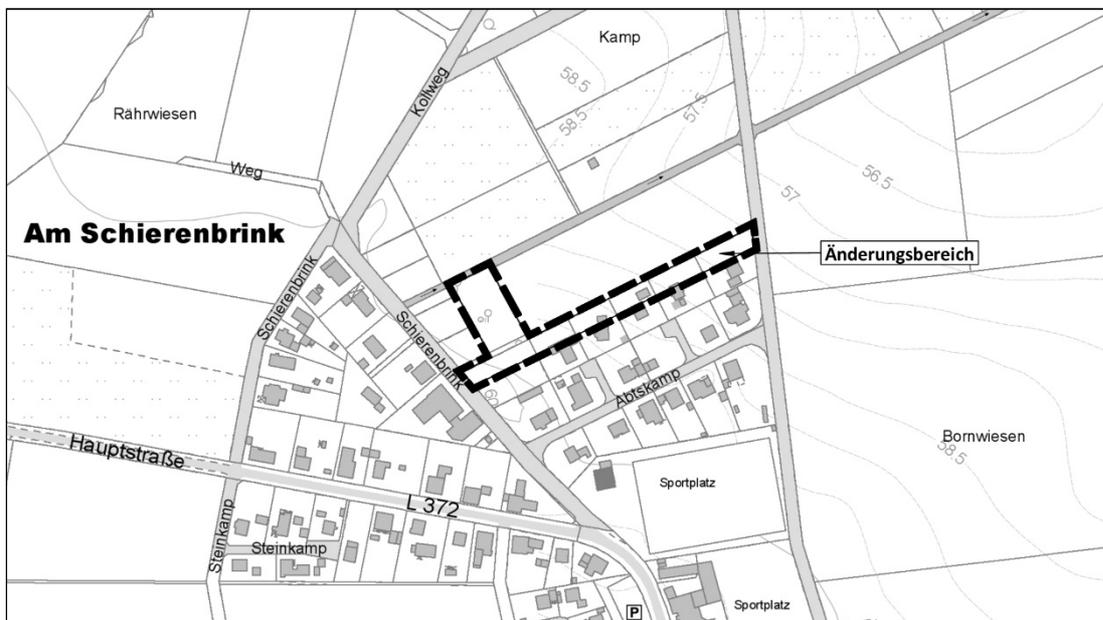


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 im Original, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Anlage 4:

Bauleitplanung des Flecken Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 5 "Im Abtskamp" – 2. Änderung –
(Amtsblatt Seite 150)

Übersichtskarte



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 im Original, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Anlage 5:

Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 5. Änderung
(Amtsblatt Seite 151)

Gemeinde Pohle
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 5. Änderung
Gemarkung Pohle, Flur 4
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes; Erweiterung „Lindenweg“ Auhagen/Sachsenhagen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB
(Amtsblatt Seite 152)

Änderungsbereich

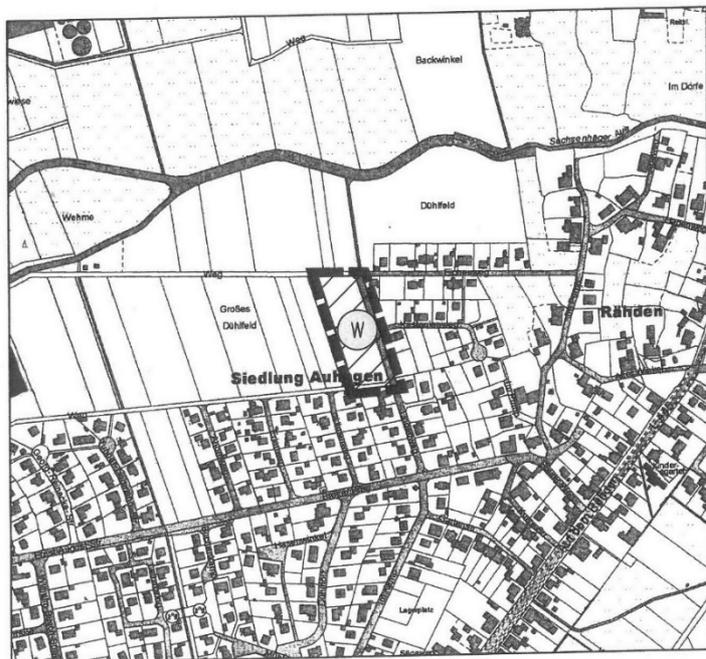
Planzeichenerklärung



Wohnbaufläche
(gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 1 BauNVO)



Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung



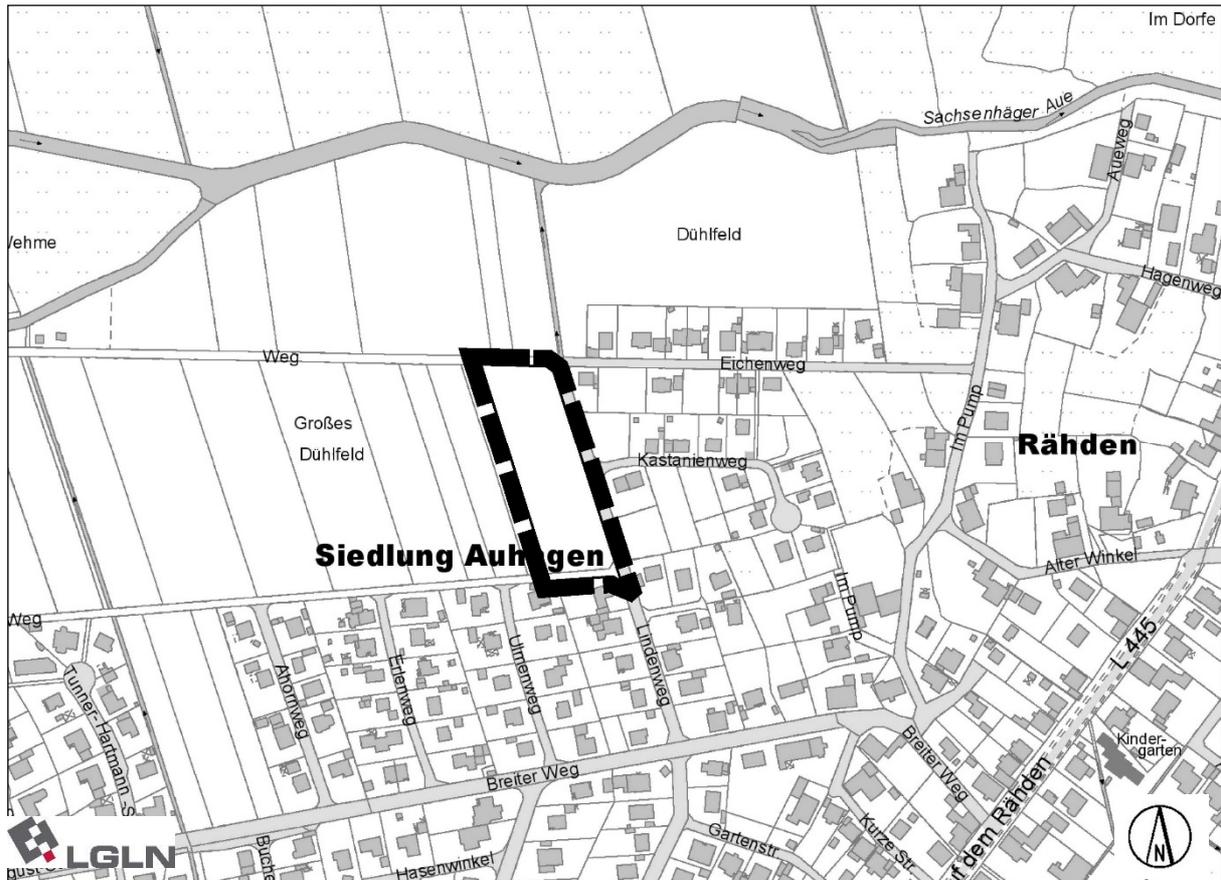
Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M 1 : 5.000, verkleinert
Hrsg.: LGLN – Katasteramt Rinteln



(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 154)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln